

## SATZUNG

des

Hamburger Polizeihundsportvereins (PHV) e.V. von 1908

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Hamburger Polizeihundsportverein (PHV) e.V. wurde am 10. Oktober 1945 gegründet.

Er ging aus dem „Zweigverein Hamburg und Umgebung“ des Ersten Deutschen Polizeihundvereins (PHV) vom 04.01.1908 hervor.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

Nicht als Teil des Namens führt der Verein die Bezeichnung „Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports und der Tierzucht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausbildung von Schutz-, Fährten-, Wach-, Begleit- und Rettungshunden nach den Bestimmungen des Deutschen Hundesportverbandes. Er fördert den Breitensport mit dem Hund. Der Verein schult Ausbildungswarte und Helfer im Schutzdienst. Er führt Leistungsprüfungen und sportliche Wettkämpfe durch.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke nach der Bundesabgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückerstattung der geleisteten Geld- oder Sacheinlagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Vereinsmitglied werden, sofern sie unbescholten ist und damit keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Die Anträge sind auf der dem Aufnahmeantrag folgenden Mitgliederversammlung oder durch vierwöchigen Aushang im Vereinsheim bekannt zugeben. Begründete Einsprüche sind innerhalb drei Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Diese Entscheidung ist unanfechtbar, eine Begründung muss nicht gegeben werden.  
Der Eintritt kann zum 1. jeden Monats erfolgen.
3. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Übungsplatzanlagen und die Übungsgeräte zur Hundebildung nach der Platzordnung zu benutzen und an Leistungsprüfungen und Wettkämpfen nach den gültigen Zulassungsbestimmungen teilzunehmen. Die Rechte ruhen, wenn das Mitglied mit den Beitragspflichten sechs Monate im Rückstand ist, wenn gegen das Mitglied ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist oder nach den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung der Gebrauchshund-Sportverbände.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Beiträge pünktlich zu erbringen, die Anordnungen der Ausbildungswarte auf dem Übungsplatz zu beachten und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln, auf dem Übungsplatz keine kranken Hunde oder ohne die im Aufnahmeantrag vorgeschriebenen Versicherungen und Impfungen zu führen und die Bestimmungen des Tierschutzes und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Gebrauchshund-Sportverbände zu beachten.

#### § 6 Beiträge

1. Die Höhe des Aufnahmebeitrages und des Jahresbeitrages werden durch die Mitgliederhauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
2. Die Mitgliederhauptversammlung kann zusätzliche Beiträge in Geld-, Sach- oder Arbeitsleistung beschließen.
3. Der Aufnahmebeitrag und der erste Jahresbeitrag werden bei der Aufnahme, weitere Jahresbeiträge am 01.01. des laufenden Jahres fällig. Die Fälligkeit zusätzlicher Beiträge bestimmt die Mitgliederhauptversammlung.
4. Die Beiträge sind ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
5. Neueingetretene Mitglieder zahlen für jeden Monat ab Eintrittsdatum ein Zwölftel des Jahresbeitrages.

#### § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss dem Vorstand des Vereins spätestens bis zum 01. Oktober schriftlich angezeigt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auch eine nicht termingerechte Kündigung annehmen.
3. Die Mitgliedschaft endet auch durch Streichung aus der Mitgliederliste. Der Vorstand kann die Streichung beschließen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag bis zum Jahresende nicht geleistet hat.
4. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig bei:
  - a) groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Organe des Vereins,
  - b) Missachtung einer schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, festgestellte grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Ausbildungsregeln abzustellen oder wirksam zu unterbinden sowie bei Missachtung der Ausbildungsregeln der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Organisationen,
  - c) unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen. Mit dem Ausschluss kann gleichzeitig ein Haus- und Platzverbot ausgesprochen werden.

Dem Betroffenen wird die Gelegenheit einer Anhörung vor dem Vorstand gegeben.

Die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes bei der Anhörung ist nicht gestattet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Beschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

Dem Betroffenen steht ein Einspruch innerhalb von 14 Tagen beim Ehrenrat des Landesverbandes Hamburg des DVG zu.

5. Die Mitgliedschaft endet durch rechtskräftigen Beschluss des Ehrenrates des DVG oder des Ehrenrates des Landesverbandes Hamburg.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.  
Das Ende der Mitgliedschaft gem. Ziff. 2 - 5 entbindet nicht von der Beitragszahlung.

#### § 8 Ehrenmitgliedschaft

Verdienstvolle Mitglieder des Vereins - sofern sie 25 Jahre dem Verein angehören - oder Personen des öffentlichen Lebens können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

#### § 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung findet möglichst monatlich statt.
3. Die Mitgliederhauptversammlung wird jährlich - möglichst im Februar - abgehalten.  
Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einzuberufen.  
Die Mitgliederhauptversammlung ist insbesondere zuständig für
  - die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des 1. Schatzmeisters und des Ausbildungswartes,
  - die Annahme des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Vorstandswahlen und -abwahlen sowie die Bestellung der Kassenprüfer,
  - die Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr gem. § 6 dieser Satzung,
  - die Verabschiedung des Haushaltsplanes und
  - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Rundschreiben oder Aushang im Vereinslokal einzuberufen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.
5. Die Versammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.  
Eine Satzungsänderung ist durch Zweidrittel der abgegebenen Stimmen zu beschließen.  
Die Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des BGB sind der
  1. Vorsitzende, der
  2. Vorsitzende und der
  1. Schatzmeister.

Alle drei sind allein bevollmächtigte Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

Diese Vollmacht erstreckt sich auf die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzende(n)
2. Vorsitzende(n)
1. Schatzmeister(in)
- Kassenwart(in)
- Ausbildungswart(in)
1. Schriftführer(in)
2. Schriftführer(in)
1. Beisitzer(in)
2. Beisitzer(in)

#### § 12 Vorstandswahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeit von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.  
In jedem Jahr scheidet ein Teil des Vorstandes aus, und zwar im
  1. Jahr: der 1. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister und der 2. Schriftführer
  2. Jahr: der 1. Schriftführer, der 1. Beisitzer und der Ausbildungswart
  3. Jahr: der 2. Vorsitzende, der 2. Schatzmeister und der 2. Beisitzer.
 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
3. Vorstandsämter können - außer dem gesetzlichen Vorstand - unbesetzt bleiben.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist eine ehrenamtliche, jedoch werden die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehenden Auslagen vom Verein vergütet. Einzelheiten können in einer Kostenordnung geregelt werden.

#### § 13 Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung mit der Führung der Geschäfte beauftragt.  
 Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins.  
 Der 1. Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen.  
 Der Ausbildungswart hat die Aufsicht auf dem Übungsgelände. Er sorgt für die einheitliche Ausbildung der Ausbildungswarte und Helfer.  
 Der 1. Schriftführer führt das Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung des Schriftverkehrs.  
 Der 1. Beisitzer unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben, er kann vom 1. Vorsitzenden mit besonderen Aufgaben betraut werden, ihm obliegt die Jugendarbeit.  
 Die Aufgaben des 2. Vorsitzenden, des 2. Schatzmeisters, des 2. Schriftführers und des 2. Beisitzers ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Dieser Plan wird vom Vorstand beschlossen und ist Teil der Satzung.
2. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist mit der Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern gegeben.  
 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.  
 Die Entscheidungen des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit aufgehoben werden.

#### § 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt nach Bedarf, über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.  
 Sie sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses verlangt.

#### § 15 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Finanzen des Vereins zu überwachen. Sie haben jederzeit das Recht und am Ende eines Geschäftsjahres die Pflicht, eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind außerdem verpflichtet, der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vorzulegen und mündlich zu erläutern.
2. Auf zwei verschiedenen Mitgliederhauptversammlungen ist je ein Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist bei Zweidrittelmehrheit zulässig.  
 Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### § 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.  
 Die Änderung bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der erschienen Mitglieder.

#### § 17 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist von einer Mitgliederhauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen zu beschließen.  
 Der Vorstand liquidiert den Verein, Vermögensreste sind zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, Vermögensdefizite werden auf die Mitglieder umgelegt.  
 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die

Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke  
 Sandmoorweg 62  
 22559 Hamburg

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand